



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Albert Duin, Julika Sandt FDP**
vom 18.05.2021

Auswirkungen der Coronapandemie auf die soziale und wirtschaftliche Situation von Sexarbeitenden

Das Prostitutionsgewerbe und damit die Sexarbeitenden sind von der Coronapandemie in besonderem Maße betroffen. Ihnen sind seit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 bis heute fast durchgehend ihre Einnahmen weggebrochen. Auch das Beantragen von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Hartz IV – oder Coronasoforthilfen ist für viele Sexarbeitende nicht möglich, weil sie häufig über keinen Wohnsitz, kein Konto und keine Sozialversicherungsnummer verfügen. Dies stellt die Betroffenen vor finanzielle Schwierigkeiten und kann zu Notlagen führen. Viele Sexarbeitende sehen sich daher auch gezwungen, ihre Dienste illegal – entgegen den geltenden Coronaschutzverordnungen – in sogenannten Bordellwohnungen anzubieten.

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern nach dem Prostituiertenschutzgesetz als Prostituierte gemeldet, wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? 3
- 1.2 Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen, haben in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung Leistungen nach dem SGB II beantragt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? 3
- 1.3 Liegen der Staatsregierung Schätzungen dazu vor (ggf. auch auf Grundlage von Quellen wie Terre des Femmes oder Prostituiertenberatungsstellen), wie viele Prostituierte trotz des Verlustes von Einkommen keine Sozialleistungen beantragt haben? 3

- 2.1 Wie viele Prostituierte oder ehemalige Prostituierte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder bezogen, wurden nach Kenntnis der Staatsregierung von Jobcentern und Stellen der Prostituiertenberatung in andere Tätigkeiten vermittelt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? 3
- 2.2 Liegen der Staatsregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Bayern nachgehen, ohne dass diese nach dem Prostituiertenschutzgesetz als solche gemeldet sind? 3
- 2.3 Wie viele Personen gehen nach Kenntnis der Staatsregierung der Prostitution als nebenerwerbliche Tätigkeit nach (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? 3

- 3.1 Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell steuerlich als Prostituierte gemeldet? 4
- 3.2 Wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)? 4
- 3.3 Liegen der Staatsregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Bayern nachgehen, ohne dass diese steuerlich gemeldet sind? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

4.1	Wie viele Prostituierte haben nach Kenntnis der Staatsregierung die sogenannten Coronasoforthilfen beantragt?	4
4.2	Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bewilligt und abgelehnt?	4
4.3	Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?	4
5.1	Wie viel Geld erhalten Prostituierte nach Kenntnis der Staatsregierung im Schnitt über die Coronasoforthilfen?	4
5.2	Wie hoch ist nach Schätzung der Staatsregierung die Zahl der Prostituierten in Bayern, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können (bitte prozentual und absolut angeben)?	4
5.3	Welche neuen, speziell auf die aktuelle Situation ausgerichteten Hilfeangebote für Prostituierte sind der Staatsregierung bekannt?	4
6.1	Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um Prostituierten zu helfen, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können?	5
6.2	Was plant die Staatsregierung angesichts eines anhaltenden Lockdowns, um Prostituierten zu helfen, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können?	5
6.3	Wie viele behördliche Stellen für die gesundheitliche Beratung und Registrierung von Sexarbeitenden nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell geschlossen?	6
7.1	Wie viele Bordellbetreiber haben nach Kenntnis der Staatsregierung die sogenannten Coronaüberbrückungshilfen beantragt?	6
7.2	Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bewilligt und abgelehnt?	6
7.3	Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?	6
8.1	Wie viel Geld erhalten Bordellbetreiber nach Kenntnis der Staatsregierung im Schnitt über die Coronaüberbrückungshilfen (bitte auch die Spannweite der Zahlungen, also Mindest- und Maximalzahlungen, angeben)?	6
8.2	Plant die Staatsregierung, bei einer möglichen Öffnung von Bereichen, die den körpernahen Dienstleistungen zuzurechnen sind, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Sexarbeitenden zu berücksichtigen?	6

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Landesamt für Statistik
vom 14.06.2021

- 1.1 Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern nach dem Prostituiertenschutzgesetz als Prostituierte gemeldet, wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Das Landesamt für Statistik veröffentlicht im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) nur Jahresstatistiken, welche entweder die gültigen Anmeldungen zum Stichtag 31. Dezember oder die Verwaltungsvorgänge im Laufe des Jahres abbilden. Der Staatsregierung liegen demzufolge keine Zahlen zur monatsgenauen Entwicklung der Anmeldungen vor.

Am 31.12.2019 waren in Bayern insgesamt 8 149 Personen als Prostituierte angemeldet, davon hatten 1 095 die deutsche Staatsbürgerschaft. Ende 2020 lag die Zahl der gemeldeten Personen bei 4 105, davon 537 mit deutscher Staatsbürgerschaft. Für das Berichtsjahr 2021 sind aktuell noch keine Daten verfügbar.

- 1.2 Wie viele Personen, die der Prostitution nachgehen, haben in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung Leistungen nach dem SGB II beantragt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**
- 1.3 Liegen der Staatsregierung Schätzungen dazu vor (ggf. auch auf Grundlage von Quellen wie Terre des Femmes oder Prostituiertenberatungsstellen), wie viele Prostituierte trotz des Verlustes von Einkommen keine Sozialleistungen beantragt haben?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthält dazu keine veröffentlichten Zahlen. Eigene Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 2.1 Wie viele Prostituierte oder ehemalige Prostituierte, die Leistungen nach dem SGB II beziehen oder bezogen, wurden nach Kenntnis der Staatsregierung von Jobcentern und Stellen der Prostituiertenberatung in andere Tätigkeiten vermittelt (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthält dazu keine veröffentlichten Zahlen. Eigene Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 2.2 Liegen der Staatsregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Bayern nachgehen, ohne dass diese nach dem Prostituiertenschutzgesetz als solche gemeldet sind?**

Eine valide Schätzung der Zahl der nicht gemeldeten, im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen ist nicht möglich. Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor.

- 2.3 Wie viele Personen gehen nach Kenntnis der Staatsregierung der Prostitution als nebenerwerbliche Tätigkeit nach (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?**

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Daten vor. Weder die Bundesagentur für Arbeit noch das Landesamt für Statistik veröffentlichen Daten zu Personen, die der Prostitu-

tion als nebenerwerbliche Tätigkeit nachgehen. Eigene Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

3.1 Wie viele Personen sind nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell steuerlich als Prostituierte gemeldet?

Bei den bayerischen Finanzämtern sind aktuell 2 560 Personen als Prostituierte steuerlich gemeldet.

3.2 Wie viele davon haben die deutsche Staatsbürgerschaft (bitte die monatsgenaue Entwicklung der Jahre 2019, 2020 und 2021 angeben)?

Zur Staatsbürgerschaft der gemeldeten Prostituierten liegen keine auswertbaren Daten vor.

3.3 Liegen der Staatsregierung Schätzungen vor, wie viele Personen der Prostitution in Bayern nachgehen, ohne dass diese steuerlich gemeldet sind?

Der Staatsregierung liegen keine Schätzungen vor, wie viele Personen ohne steuerliche Erfassung der Prostitution in Bayern nachgehen.

4.1 Wie viele Prostituierte haben nach Kenntnis der Staatsregierung die sogenannten Coronasoforthilfen beantragt?

4.2 Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bewilligt und abgelehnt?

4.3 Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?

5.1 Wie viel Geld erhalten Prostituierte nach Kenntnis der Staatsregierung im Schnitt über die Coronasoforthilfen?

Im Rahmen der Soforthilfe wurden die Branchen auf Grundlage des NACE-Code (NACE = Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft) bzw. der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) erfasst. Dienstleistungen von Prostituierten und der Betrieb von Prostitutionsstätten wurden danach neben vielen anderen Dienstleistungen unterschiedlichster Art als „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“ erfasst. Dementsprechend liegen der Staatsregierung keine Antrags-, Bewilligungs- und Ablehnungszahlen bzw. Ablehnungsgründe zu den von Prostituierten (oder Bordellen/Prostitutionsstätten) gestellten Soforthilfe-Anträgen vor. Ferner sind keine Aussagen zur Höhe der Soforthilfen an Prostituierte möglich.

5.2 Wie hoch ist nach Schätzung der Staatsregierung die Zahl der Prostituierten in Bayern, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können (bitte prozentual und absolut angeben)?

Der Staatsregierung liegen zu der Zahl der Prostituierten in Bayern, die nicht Leistungen nach dem SGB II beziehen können, keine Daten vor. Die offizielle Statistik der Bundesagentur für Arbeit enthält dazu keine veröffentlichten Zahlen. Eigene Datenquellen stehen nicht zur Verfügung. Zu den Coronasoforthilfen wird auf die Antwort zu den Fragen 4.1, 4.2, 4.3 und 5.1 verwiesen.

5.3 Welche neuen, speziell auf die aktuelle Situation ausgerichteten Hilfeangebote für Prostituierte sind der Staatsregierung bekannt?

Fachberatungsstellen für Prostituierte beraten diesen Personenkreis zu allen prostitutions-spezifischen Themen und sind auch in der aktuellen Situation niedrigschwellig erreichbar. Sie informieren und unterstützen Prostituierte in ihren unterschiedlichen Lebens-situationen und Belangen wie auch bei der beruflichen Neuorientierung, beim Ausstieg aus der Prostitution sowie der Entwicklung neuer Lebensperspektiven. Diese Angebote

wurden von den Beratungsstellen flexibel und individuell an die aktuelle Situation angepasst.

6.1 Was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um Prostituierten zu helfen, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können?

6.2 Was plant die Staatsregierung angesichts eines anhaltenden Lockdowns, um Prostituierten zu helfen, die weder Coronasoforthilfen noch Leistungen nach dem SGB II beziehen können?

Erwerbsfähige Personen zwischen 15 Jahren und der maßgeblichen Altersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit zwischen 65 und 67 Jahren) mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die ihren Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, erhalten Arbeitslosengeld II. Ihre nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen erhalten Sozialgeld. Erwerbsfähig ist, wer in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Ein fester Wohnsitz, ein Konto oder eine Sozialversicherungsnummer stellen keine Voraussetzungen für eine Antragstellung auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) dar.

Keine Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten grundsätzlich Ausländerinnen und Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, wenn sie weder Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer/Selbstständige sind noch (z. B. aufgrund einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer oder Selbstständige bzw. Selbstständiger in der Bundesrepublik Deutschland) wie eine Arbeitnehmerin/Selbstständige bzw. ein Arbeitnehmer/Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt sind. Der Leistungsausschluss für die ersten drei Monate gilt grundsätzlich nicht für Ausländerinnen und Ausländer, die einen Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen besitzen.

Zudem sind folgende Ausländerinnen und Ausländer von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen:

- Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben (also nicht erwerbstätige Personen ohne materielles Freizügigkeits- oder Aufenthaltsrecht),
- Ausländerinnen und Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt und jeweils ihre Familienangehörigen.

Allerdings können diese Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten, wenn sie seit ihrer Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde mindestens fünf Jahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Verfestigung des Aufenthalts) und die Ausländerbehörde den Verlust des Freizügigkeitsrechts nicht festgestellt hat.

Von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind auch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgeschlossen.

Für die Anwendung und Umsetzung des ProstSchG sind in Bayern die Kreisverwaltungsbehörden in den kreisfreien Städten und Landkreisen sowie die großen Kreisstädte zuständig. Diese haben bereits seit Beginn der Pandemie gemeinsam mit den Fachberatungsstellen und auch in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Betroffenen über Themen wie Versorgungs-, Ausreise- und Übernachtungsmöglichkeiten zu informieren und Hilfemöglichkeiten aufzuzeigen.

Gerade diese primäre Zuständigkeit ermöglicht es, dass in der gegenwärtigen Situation sachgerechte Entscheidungen unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen vor Ort getroffen werden können.

Aktuell wird von der Fachberatungsstelle Cassandra e.V. in Nürnberg ein Projekt-konzept erarbeitet, um insbesondere einen infolge der Coronapandemie und des damit verbundenen Lockdowns verstärkt entstandenen Beratungsbedarf bei den Prostituierten abzudecken.

6.3 Wie viele behördliche Stellen für die gesundheitliche Beratung und Registrierung von Sexarbeitenden nach dem Prostituiertenschutzgesetz sind nach Kenntnis der Staatsregierung aktuell geschlossen?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen über Schließungen von behördlichen Stellen für die gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG vor. Es besteht die Möglichkeit, dass es aufgrund des Pandemiegeschehens zu Verzögerungen bei der Terminwahrnehmung und erhöhten Wartezeiten kommt.

Der Staatsregierung liegen ebenfalls keine Informationen über die Schließung von behördlichen Stellen für die Anmeldung von Prostituierten gemäß § 3 ProstSchG vor. Bei fünf Stellen erfolgen aufgrund fehlender Nachfrage aktuell keine Anmeldungen gemäß § 3 ProstSchG.

7.1 Wie viele Bordellbetreiber haben nach Kenntnis der Staatsregierung die sogenannten Coronaüberbrückungshilfen beantragt?

7.2 Wie viele der Anträge wurden nach Kenntnis der Staatsregierung bewilligt und abgelehnt?

7.3 Mit welcher Begründung erfolgte eine Ablehnung?

8.1 Wie viel Geld erhalten Bordellbetreiber nach Kenntnis der Staatsregierung im Schnitt über die Coronaüberbrückungshilfen (bitte auch die Spannbreite der Zahlungen, also Mindest- und Maximalzahlungen, angeben)?

Im Rahmen der Überbrückungshilfe werden die Branchen nach NACE-Code bzw. Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) erfasst. Dienstleistungen von Prostituierten und der Betrieb von Prostitutionsstätten gelten danach neben vielen anderen Dienstleistungen unterschiedlichster Art als „Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“. Bordelle werden nicht gesondert erfasst. Dementsprechend liegen der Staatsregierung keine Antrags-, Bewilligung- und Ablehnungszahlen bzw. Ablehnungsgründe in Bezug auf Bordelle vor. Ferner sind keine Aussagen zur Höhe der Überbrückungshilfen an Bordelle möglich.

8.2 Plant die Staatsregierung, bei einer möglichen Öffnung von Bereichen, die den körpernahen Dienstleistungen zuzurechnen sind, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei Sexarbeitenden zu berücksichtigen?

Die Staatsregierung stellt sicher, dass laufend überprüft wird, ob und welche Regelungen weiterhin erforderlich sind. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird dabei berücksichtigt. Maßnahmen werden Schritt für Schritt so angepasst, wie es nach der jeweils aktuellen pandemischen Lage erforderlich ist. Dass die Staatsregierung ihrer dahin gehenden Pflicht nachkommt, ist ihr auch bereits mehrfach vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof bestätigt worden. Dieser führte zuletzt in seiner Entscheidung vom 30.12.2020, Az. Vf. 96-VII-20, unter Rn. 32 aus, dass keine Anhaltspunkte dafür erkennbar seien, dass die Staatsregierung ihrer Pflicht, die getroffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen, nicht nachkäme.